

Herzlich willkommen zum Chatroulette-Newsletter. Denn so funktioniert er. Jeder Beitrag steht für Sekundenbruchteile auf dem Prüfstand – und schon ist er weggescrollt. Wir sind uns freilich sicher: Heute bleiben Sie dabei.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010\\_04\\_30](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_04_30)

## I. Eilmeldung

Manche Dinge pressieren, wie man im Ländle zu sagen pflegt. Geier Sturzflug rät, Europa zu besuchen, solange es noch steht. Auch Tuvalu steht auf der Kippe, wenn man dieses Bild wagen darf, und für Louisiana-Austern würde ich meine Hand nun nicht mehr ins Feuer legen wollen.

Für Österreich wiederum, das schon mal die eine oder andere Tierschutzorganisation als kriminelle Vereinigung einstuft, gilt: „Heißen Sie gut, solange es noch geht.“ Denn auch hier wird die Zeit knapp. Mit dem Terrorismuspräventionsgesetz 2010 hat Österreich bei der Bekämpfung dieser Spezie wieder knapp die Nase vorn und kann stolz vermelden: „EU-Auftrag übererfüllt.“ So ist neben dem allgegenwärtigen Terrorcampbesucher ab August auch derjenige strafbar, „der eine terroristische Straftat in einer Art gutheißt, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer Straftat aufzureizen.“

Glücklicherweise ist der Katalog der terroristischen Straftat umfassend ausgestaltet und umfasst etwa auch eine sog. schwere Sachbeschädigung. Passen Sie also auf, wenn Sie das nächste Mal in einer Wiener S-Bahn sitzen und sich anerkennend zu einem gerade entstehenden Werk eines Sprayers am Gesundheitsministerium äußern. Sie könnten dabei sein, denn die Oma neben ihnen ist empört, die ja wohl das gesunde, äh allgemeine Rechtsempfinden repräsentiert.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag betonte: „Rechtsstaatliche Grundsätze würden unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung abermals über Bord geworfen.“ – Hatten sie echt heimlich wieder das Schiff geentert? Deutschland ist da wesentlich wehrhafter.

<http://tinyurl.com/y6ulyw4>

## II. Law & Politics

< Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – von der Privilegierung zur Qualifikation >

Was haben linke und wohl auch rechte (gibt es die noch?) Gewalttäter für schöne Zeiten? Man kann Polizeibeamte bewerfen, sie niederknüppeln und verletzen. Und immer wenn

man erwischt wird, sagt man das magische Wort „einhundertdreizehn“ - und sofort wird man wieder auf freien Fuß gesetzt. Es ist fast wie das Vorzeigen eines Diplomatenpasses mit dem Hinweis auf Immunität. Möglich macht dies § 113 StGB in seiner bisherigen Fassung, der den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bagatellisiert, entkriminalisiert, ja man könnte fast sagen, fördert. So oder so ähnlich scheinen es wenigstens die Spitzen der CDU, allen voran der Vorsitzende des Innenausschusses im Bundestag, Wolfgang Bosbach, und der Bundesinnenminister Thomas de Maizière wie auch die Deutsche Polizeigewerkschaft zu sehen.

Aus diesen Kreisen wird auf den Gesetzentwurf aus dem Bundesjustizministerium zur Erweiterung der Regelbeispiele des § 113 StGB mit Unverständnis reagiert. Er gehe nicht weit genug, setze falsche Signale und Sorge dafür, dass Polizeibeamte weiterhin als Freiwild betrachtet würden. Der Entwurf sieht vor, dass das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs in Verwendungsabsicht genauso strafscharfend wirkt wie das einer Waffe. Als nötig empfunden wird diese - bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte - Anpassung aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 1. September 2008. Dort wurde entschieden, dass an den Begriff der Waffe besondere Anforderungen zu stellen sind, jedenfalls darunter nicht alle Gegenstände verstanden werden können, die für andere Personen möglicherweise gefährlich sind.

Was ist nun aber dran an den Äußerungen von Bosbach, dass das Verletzen eines Polizeibeamten weniger schwer bestraft werden kann als das Beschädigen eines Polizeiautos? Nichts! Es ist blanker Populismus, schlichtweg falsch und perfide Stimmungsmache im Vorfeld von Demonstrationen am 1. Mai. Bedenkenswert im Zusammenhang mit seiner Aussage ist allein, ob die überflüssige, rein politisch motivierte Regelung des § 305a StGB, der für das ganze oder teilweise Zerstören eines Kraftfahrzeugs der Polizei oder der Bundeswehr statt der bei Sachbeschädigung sonst üblichen zwei Jahre bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe androht, nicht endlich gestrichen werden sollte. Ansonsten unterschlägt Bosbach, dass die Körperverletzung gegenüber Polizeibeamten, wie die gegenüber allen anderen Personen auch, mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, als gefährliche Körperverletzung sogar mit bis zu zehn Jahren. Werden sog. Molotowcocktails geworfen, neigt die Rechtsprechung zudem dazu, einen versuchten Totschlag oder Mord anzunehmen.

Wozu gibt es also den § 113 StGB? Bei diesem Straftatbestand geht es um Widerstandshandlungen, die nicht auf eine Verletzung abzielen. Es geht also etwa um das Stemmen gegen die Laufrichtung eines Polizeibeamten bei der Festnahme oder das Androhen von Gewalt. Für diese Fälle sieht § 113 StGB in der Tat eine geminderte Strafandrohung gegenüber der sonst häufig anwendbaren Nötigungsregelung vor (Höchststrafe zwei Jahre Freiheitsstrafe anstatt drei Jahre). Der gesetzgeberische Sinn dahinter ist, dass eine solche Reaktion bei einer Festnahme oder einer anderen Vollstreckungshandlung aufgrund einer besonders konfrontativen Situation eher verständlich erscheint als eine in der Regel aktive Rechtsgutsbeeinträchtigung in sonstigen Nötigungssituationen.

Die nun geforderte Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten und die Heraufstufung der Höchstdauer der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre für eine Widerstandshandlung würde demgegenüber aus der Privilegierung eine Qualifikation zur

Nötigung machen. Es erscheint aber völlig unangemessen, die eben beschriebenen Fälle mit einer Mindestfreiheitsstrafe zu ahnden. Bei Tathandlungen, deren Unwertgehalt eine solch geringe Intensität aufweist, muss dem Gericht wenigstens die Möglichkeit verbleiben, eine geringe Geldstrafe auszusprechen, wenn der Weg zur Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO wegen eines „Neins“ der der Polizei regelmäßig nahe stehenden Staatsanwaltschaft versperrt ist.

Zudem ist bereits nach der heutigen Rechtspraxis von der gesetzlich vorgesehenen Privilegierung nichts übrig. Im Gegenteil, der Anteil der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen an der Gesamtzahl der nach § 113 StGB Verurteilten liegt um ca. 1/3 höher als bei der Nötigung (für das allgemeine Strafrecht 15,2 % zu 9,1 % im Jahre 2008). Auch wird die Freiheitsstrafe seltener zur Bewährung ausgesetzt und die Anzahl der verhängten Tagessätze bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe liegt höher. Ebenso sind die Einstellungsraten geringer. Bezieht man dann auch noch ein, dass Widerstandshandlungen von den betroffenen Polizeibeamten fast immer angezeigt werden, während entsprechende Handlungen im persönlichen Umfeld weit überwiegend als privater Streit behandelt werden dürften, so ist offensichtlich, dass § 113 StGB in seiner jetzigen Form rechtstatsächlich nicht privilegierend, sondern kriminalisierend wirkt.

In der wissenschaftlichen Literatur gab es kürzlich die Anregung, § 113 StGB zugunsten eines Entschuldigungsgrundes für bestimmte Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte zu streichen. Begründet wird dies damit, dass täterfremde Faktoren in einer generalisierbaren Weise derart umfassenden Einfluss auf den Geschehensverlauf haben, dass die individuelle Vorwerfbarkeit bei diesen Handlungen in der Regel stark reduziert ist und daher die Schwelle zur Strafwürdigkeit nicht überschritten wird. Zudem wiegt auch der Aspekt des Opferschutzes hier geringer, da die betroffenen Polizeibeamten in besonderer Weise für ihre Tätigkeit ausgebildet werden. Dieser Vorschlag kommt den Realitäten deutlich näher als der nun erneut vorgetragene Ruf nach sinnlosen, die Strafwürdigkeit geradezu auf den Kopf stellenden Strafschärfungen.

< Ein paar Daten mehr stören nun auch keinen großen Geist >

Die ehernen Grundsätze des Datenschutzes finden sich in § 3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Auf jeder Stufe des Umgangs mit personenbezogenen Daten haben staatliche Stellen sich an diesem Ziel zu orientieren. Soweit die Theorie.

In der Praxis rauft man sich dagegen nur allzu oft die Haare, wie unbedacht Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung mit personenbezogenen Daten verfahren. So erreichte den LSH letzte Woche eine vom Freiburger Amt für öffentliche Ordnung stammende, vom Rektorat der Universität an (u.a.) das Dekanat der juristischen Fakultät und von diesem an alle Institute weitergeleitete Email, welche über eine angemeldete „Demonstrative Aktion mit Aufzug am Sonntag, den 25.04.2010, beim Platz der Alten Synagoge“ informierte. Mit 15 erwarteten Demonstranten eine reichlich unspektakuläre Angelegenheit, die keinen wertvollen Platz in diesem Newsletter verschwenden sollte?

Mitnichten. Denn der Anhang der Email entpuppte sich als Albtraum einer jeden Bürgerrechtlerin oder eines jeden Bürgerrechtlers: Neben dem angemeldeten Aufzugsweg befanden sich darin unanonymisiert auch die wichtigsten personenbezogenen Daten der Anmelderin – Name, Adresse, Telefon- und Handynummer. Frei nach dem Motto: Je mehr, desto besser. Eine rechtliche Grundlage für diese sog. Anliegerinformation existiert im VersG nicht. § 43 I PolG erlaubt zwar die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, wie die Uni eine ist. Jedoch nur, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist nichts ersichtlich, was diese Erforderlichkeit zu begründen vermochte. Denn ob die Uni spezielle Auflagen zum Schutz ihrer Einrichtungen vor 15 friedlich nach Fessenheim radelnden Demonstranten für erforderlich hält, kann sie der Polizei auch sagen, ohne die Adresse und Handynummer der Anmelderin zu kennen. Und seit wann ist der LSH Anlieger des Platzes der Alten Synagoge? Solch gedankenlose und unverhältnismäßige Weiterverbreitung persönlicher Daten ist der unbedarften Ausübung von Bürgerrechten, wie hier der Versammlungsfreiheit, diametral entgegengesetzt.

Gedanken, die sich ganz offenbar weder die MitarbeiterInnen im Amt für öffentliche Ordnung noch in der Universität gemacht haben. Da kann sich das Landesdatenschutzgesetz noch so ausdrücklich in § 1 zur Aufgabe setzen, den einzelnen vor der Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen zu schützen. Wenn die zuständigen SachbearbeiterInnen lieber der althergebrachten Verwaltungspraxis folgen als mal ins Gesetz zu schauen, und wenn ein Mindestmaß an Sensibilisierung für Datenschutzfragen in der Ausbildung der Verantwortlichen keinen Platz hat, dann helfen die schönsten Gesetzesvorschriften nichts.

Vielleicht kann eine Rüge vom Landesdatenschutzbeauftragten etwas zur Sensibilisierung beitragen. Er befasst sich nunmehr mit der Angelegenheit.

### III. Exzellenz-News

< Chatroulette Premium >

Andrei Ternowski mischt die Gesellschaft auf, zieht sie in seinen Bann, macht süchtig. Wer ist das schon wieder, fragen Sie vielleicht. Ist das der Konkurrent für Lena aus der Ukraine, der sicherlich wieder die ganzen atomisierten Stimmen der Ostblockstaaten abkassieren wird? – Ne, es ist der russische Gymnasiast und Erfinder von Chatroulette, über das Besucher zufällig mit anderen per Videochat verbunden werden.

Der bei ZEIT berichtete Selbstversuch klingt schon einmal verheißungsvoll. „Gleich die ersten drei Chatpartner entblößen ohne Vorwarnung ihr Geschlechtsteil.“ In sechs Stunden sieht Nicole Franziska Kögler 51 Penisse und wird 17 Mal aufgefordert sich auszuziehen. Und als sich n-tv vorgestern in Chatroulette live einloggte, um diesen Hit vorzustellen, sah sich der Moderator doch relativ zügig gezwungen, eine Sequenz des Onanierens wieder wegzuklicken.

„Verheißungsvoll“ ist natürlich ironisch gemeint, wir halten dies für einen Skandal, wengleich die Idee der Kommunikation irgendwie innovativ, ja fast revolutionär klingt. Der Fehler liegt eben darin, dass die Kommunikationspartner nicht unser Niveau haben. Und daher hat die Universität Freiburg rechtzeitig vor der neuen Exzellenzinitiative noch einmal tief in die Innovationskiste gegriffen und „Chatroulette Premium“ ins Leben gerufen. Anders als bei diesem Russen dürfen sich bei Chatroulette Premium nur solche Personen anmelden, die nachzuweisen vermögen, dass sie an einer der weltweit anerkannten Exzellenzunis arbeiten, die im Shanghai-Ranking unter den ersten 100 platziert ist (na gut, Freiburg ist als Erfinder dabei). Dieses Akkreditierungsverfahren dauert nur wenige Wochen und schon ist man dabei. Bitte vergessen Sie nach dem Einloggen nicht, Ihre akademischen Grade einzugeben.

Auch wir haben bereits einen Selbstversuch gemacht – und können auf signifikante Unterschiede verweisen: In sechs Stunden lediglich 30 Penis, 50 x weggeklickt worden, 35 x mit einer beleidigenden Bemerkung. Und dann war da noch Frank, mein alter Schulfreund: „Jetzt was isch?“ fragte er. – Heute nacht bin ich wieder dabei, bei Chatroulette Premium.

<http://www.zeit.de/digital/internet/2010-04/chatroulette>

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,677955,00.html>

#### IV. 100 Meister-Netzwerke

Irgendwie sind diese Serien auch aus der Mode geraten: 100 Meisterwerke der Klassik, 100 Meisterwerke der Malerei oder 100 Meisterwerke der Weltliteratur. Und das bedeutet für uns: Wir müssen das wieder aufgreifen, denn wir fühlen uns auch der Tradition verpflichtet.

100 Meister-Netzwerke ist ein Newsletter-untypisches erstaunlich bescheidenes Unterfangen. Denn eigentlich ist heute alles Netzwerk – und ohne ein Arsenal von Netzwerken ist man eine Null.

Schöpfen wir also aus dem Vollen und beginnen wir gleich ganz oben: bei den Rotariern. Mit der Geschichte wollen wir uns nicht lange aufhalten. Dass jüdische Mitglieder teilweise ausgeschlossen und durch Freimaurer aufgefüllt wurden, stört heute nun wirklich keinen großen Geist mehr.

Ein Blick auf die Kernziele des Rotary Clubs Freiburg, dem wir naturgemäß besonders nahe stehen, lässt jeden Argwohn verfliegen: „Anerkennung verbindlicher und verbindender Werte und ethischer Grundsätze im privaten und beruflichen Leben sowie Förderung von Verständigung und Frieden zwischen den Völkern, vor allem durch die Beziehungen zu unseren Kontaktclubs.“

Ganz genau wissen wir jetzt nicht, wie diese ethischen Grundsätze im privaten Leben aussehen, an jedem ersten Donnerstag im Monat dürfen aber die „Damen“ dabei sein. Wo? Na, im Colombi. Keiner Erwähnung bedarf es dabei, dass grundsätzlich auch ein

Bauer Rotarier werden kann, wenn er denn aufgenommen wird. So muss man selbstverständlich von Mitgliedern des Clubs vorgeschlagen werden. Wie es sich für jedes gute Netzwerk gehört, beherzigt es die mittelalterlichen Regelwerke einer Zunft.

Die Förderung des Friedens durch Beziehungen zu den Kontaktclubs scheint uns alternativenlos zu sein. Wer im Colombi speist, zückt jedenfalls in diesem Moment keine Waffe. Und sobald sie in Afghanistan endlich auch einen Nobelschuppen hochgezogen haben, ist Rotary da umgehend am Start, vielleicht gibt es Wimpeln für die Jugend mit dem Aufdruck: „Aids, nein Danke“ – oder so. Denn auch im Kampf gegen das Übel gilt es nobel zu bleiben.

Sollte es noch irgendwelche Bedenken geben: Rotary kämpft gegen Polio, fördert den Schüleraustausch, wenn man sich würdig erweist (entscheiden die Distrikte) und helfen Minenopfern in Kambodscha.

## V. Berufliche Alternativen

< heute: der Ordnungshüter am Strand >

Seit dem letzten Newsletter sondiert RH berufliche Alternativen für den Fall, dass ihn der CEO der Universität auf die Bank verbannen sollte. Wie geschildert, sieht er sich in erster Linie als einen weiße Mäuse und Staropramen verkaufenden sowie Handys entsperrenden Besitzer eines windigen Telefonladens. Sehr gut vorstellen könnte er sich freilich auch das Tätigkeitsfeld eines Strand-Ordnungshüters. Es müsste schon ein guter Strand sein, möglichst in einer gated community, sonst wäre der Aufwand doch ein wenig zu hoch. Es wäre also bereits alles in bester Ordnung, gleichwohl würde RH einen langen Greifer bei sich führen, mit dem er aus den Blumenbeeten am Rande des Strandes den einen oder anderen Papierschnipsel zu fassen bekäme. Sein Schritt wäre gemessen, nicht zu hektisch, aber doch bestimmt. Die ihm allesamt bekannten Badegäste würde er mit einem kurzen Antippen seiner Schirmmütze begrüßen. Bei deren Kindern würde er gelegentlich sogar stehen bleiben und „Na?!“ sagen bzw. fragen. Um ein Gespräch ginge es ihm dabei nicht. Denn er ist für die Ordnung zuständig.

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Denken sie bitte daran, dass morgen Feiertag ist. Sollten Sie also nicht in der Nähe eines Bahnhofs oder einer Tankstelle wohnen, erledigen Sie Ihre Einkäufe noch heute. Denken Sie bitte daran, dass die Einkaufsliste je nach Zusammensetzung Ihrer MitbewohnerInnen variieren kann. Schauen Sie sich also noch einmal um, wenn sie eh nicht aus dem Hause gegangen sind, wer grundsätzlich noch bei Ihnen wohnen könnte. Sollten Sie in diesem Moment allein sein, ziehen Sie in Betracht, dass am Abend wieder jemand auf der Matte stehen könnte. Sollten Sie sich nicht allein wähnen, aber in den letzten Tagen niemanden mehr gesehen haben, zählen Sie die Zahnbürsten. Für diejenigen, die das alles für ein wenig zu kompliziert halten: Kleben Sie einen Zettel an die Tür: „Einkaufen!“ Wenn Sie ihn heute nacht oder morgen früh lesen sollten, haben Sie ein Problem.

Dies ist ein Service Ihres LSH-Teams.

## VII. Das Beste zum Schluss

Unser Ziel bleibt die ausgewogene Diffamierung:

<http://www.youtube.com/watch?v=P7eR8CWEDkU>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 30.4.2010

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>